

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Forstwissenschaften (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 9. Juni 2017

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag, Fristen und Unterlagen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Forstwissenschaften an der Technischen Universität.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Voraussetzung für den Zugang ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Forstwissenschaften gemäß § 5.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Beherrschung der Fremdsprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies kann unter anderem durch ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Fachhochschulreife, welche die Fremdsprache Englisch umfasst, belegt werden.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 1 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach der Eignungsfeststellungsordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4

Antrag, Fristen und Unterlagen

Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und von allen deutschen Bewerberinnen und Bewerbern sowie von allen ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) bis zum 31. Juli des Jahres schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden
Fachrichtung Forstwissenschaften
Postfach 1117
01735 Tharandt
Germany

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich bis zum 31. Mai und EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer müssen sich bis zum 31. Juli jeden Jahres bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
D-11507 Berlin
Germany

Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Zugangskommission festgelegt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular
2. tabellarische Aufstellung des Bildungsweges
3. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Voraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang Forstwissenschaften sind besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem Bachelorstudium Forstwissenschaften oder Forstwirtschaft in mindestens einem der folgenden fachlichen Gebiete im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten:

1. mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (insbesondere Chemie, Geologie, Bodenkunde, Standortslehre, Meteorologie und Klimatologie)
2. Biodiversität und Organismen (insbesondere Ökologie, Populations- und Evolutionsbiologie sowie Naturschutz)
3. Management von Waldressourcen (mit speziell ökonomischen, politikwissenschaftlichen und forstplanerischen Inhalten).

(2) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Abs. 1 auch als nachgewiesen, wenn ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem anderen als in Abs. 1 genannten Fachgebiet sowie gute forstliche Qualifikationen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder vergleichbare einschlägige berufliche Kompetenzen in einem der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fachgebiete nachgewiesen werden.

(3) Eine eindeutige Nicht-Eignung liegt dann vor, wenn die vorgennannten Nachweise nicht erbracht werden konnten.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung bzw. die eindeutige Nicht-Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber 10 Tage vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins im selben Jahr. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch

teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt und Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Nachweis über den gemäß § 2 Abs. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist vorlegen, kann auf Antrag eine befristete Immatrikulation erfolgen. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften vom 5. Juni 2009 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 24. April 2017 und der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 23. Mai 2017.

Dresden, den 9. Juni 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen